

# **Westfalen Pokal**

## **Durchführungsbestimmungen**

Stand: 6. Mai 2016

## Westfalen - Pokal - Durchführungsbestimmungen

### **1.0 Teilnehmer**

1.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Damen und Herrenklubmannschaften der Region Westfalen

### **2.0 Austragungsmodus**

2.1 Zu Beginn des Pokals werden je nach Meldung die teilnehmenden Mannschaften möglichst nach geographischen Gesichtspunkten ( Bezirken ) aufgeteilt und dann nach dem Zufallsprinzip gelost

2.2 Die klassenniedrigen Mannschaften haben Heimrecht. Bei gleichrangigen Mannschaften wird das Heimrecht gelost.

2.3 Es wird 120 Kugeln im Blockstart gespielt

2.4 Es muss in ligenspielüblicher Spielkleidung des Klubs gespielt werden.

2.5 Das Training am Wettkampftag ist verboten. Analog zu den Ligenspielen dürfen auf **jeder Bahn Probewürfe absolviert werden.**

2.6 Es gibt keine erleichterte Kombination.

2.7 Es besteht gegenseitige Anschreibepflicht

### **3.0 Terminplan**

3.1 Die Spiele können innerhalb des im Spielplan angegebenen Zeitraums vereinbart und durchgeführt werden. Dabei sind von den Gegnern ggf. die Startverpflichtungen höherwertiger Starts wie z.B. bei den Westdeutschen Meisterschaften zu beachten.

3.2 Die Mannschaft mit Heimrecht ist verpflichtet, möglichst zeitnah den Termin mit dem Gegner zu gewährleisten. Können sich die Gegner nicht einigen, ist die letzte Terminangabe bindend.

3.3 Als Anschriften gelten die im Startheft für Ligenspiele angegebenen Adressen.

### **4.0 Meldung und Nenngeld**

4.1 Nach Aufforderung melden die Klubs die Anzahl der Mannschaften bis zum vorgegebenen Meldeschluss.

4.2 Die Anzahl der Meldungen darf die Summe der am Ligenspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften nicht übersteigen. Die bevorstehende bzw. laufende Saison ist hierbei maßgebend

4.3 Für jede am Pokal teilnehmende Mannschaft ist nach Meldung ein Nenngeld in Höhe von 15 € an die WKV-Kasse zu zahlen.

### **5.0 Durchführungskosten**

5.1 Anfallende Bahngelder sind vom jeweiligen Gastgeber zu tragen.

5.2 Die Kosten für das WKV-Pokalendspiel gehen zu Lasten der WKV-Kasse.

## Westfalen - Pokal - Durchführungsbestimmungen

### 6.0 Spielleiter

- 6.1 Die wettkampfleitende Stelle ist der Regionssportwart.
- 6.2 Spielleiter in den einzelnen Spielen ist der Sportwart der gastgebenden Mannschaft bzw. dessen Vertreter (Mannschaftsführer).
- 6.3 Spielleiter der Pokalendspiele ist der Regionssportwart oder dessen Vertreter.

### 7.0 Mannschaftsstärke

- 7.1 Die Mannschaftsstärke beträgt **vier** Starter.

### 8.0 Spielberechtigung in einer Mannschaft

- 8.1 Die Startberechtigung muss durch Vorlage der Wettkampfkarte nachgewiesen werden
- 8.2 Der Start im Pokalspiel ist **nicht** in der Wettkampfkarte zu vermerken.
- 8.3 Startberechtigt sind jeweils vier Stammspieler der gemeldeten Mannschaft.
- 8.4 Die Startberechtigung ergibt sich aus der Teilnahme an den Ligenspielen. Die Spielerpässe und Wettkampfkarten sind gegenseitig zu kontrollieren. Die Mannschaftszugehörigkeit richtet sich nach dem aktuellen Stand der Wettkampfkarte der laufenden Saison am Austragungsdatum des Pokalspiels. Hierbei ist zu beachten, das **kein** Stammspieler einer höheren Mannschaft eingesetzt werden darf. Außerdem darf ein Spieler nur 1 Spiel je Runde absolvieren.
- 8.5 Der Einsatz eines Spielers aus unteren Mannschaften ist jederzeit möglich.
- 8.6 Aufgrund des Einsatzes im Pokal ändert sich nichts an der Mannschaftszugehörigkeit im Ligenspielbetrieb.
- 8.7 Auswechselspieler: Es gelten die Punkte 7.6 ff der WKV-SpO
- 8.8 Fallen Pokalrunden incl. Endspiele terminlich in den Zeitraum nach dem 30.6. eines Jahres, ist darauf zu achten, das alle einzusetzenden Aktive für die Mannschaft spielberechtigt sind ( mögliche Vereinswechsel beachten ).
- 8.9 In den **Oberliga** bis Kreisligamannschaften dürfen wie im Ligenspielbetrieb 2 Damen / weibl. U18 Jugendliche eingesetzt werden. **Auch hier ist die Mannschaftszugehörigkeit zu beachten.**

### 9.0 Durchführung

- 9.1 Von jedem Durchgang eines Pokalspiels ist vom Spielleiter des Gastgebers ein Spielbericht zu fertigen. Dort ist die **Passnummer**, der Name und das Spielergebnis des Starters einzutragen.
- 9.2 Eine Ausfertigung von jedem Durchgang bekommt der Pokalspielleiter.
- 9.3 Die Spielberichte müssen spätestens am nächsten Tag, an Wochenenden am Montag, an den Pokalspielleiter gesandt werden (Poststempel). Eine Übermittlung per Fax oder Email ist erlaubt. Der Originalspielbericht bleibt dann im Besitz des jeweiligen Gastgebers.

## Westfalen - Pokal - Durchführungsbestimmungen

### **10.0 Wertung im KO-System**

- 10.1 Die Leistungen der 4 Starter jeder Mannschaft werden addiert. Die Mannschaft mit den meisten Holz kommt in die nächste Runde.
- 10.2 Bei Holzgleichheit wird als nächstes Kriterium das bessere Abräumergebnis der Mannschaften herangezogen. Ist auch danach noch Gleichstand, kommt der Gast weiter.
- 10.3 Tritt eine Mannschaft nicht an, kommt der Gegner kampflos weiter. Der Nichtantritt wird geahndet.

### **11.0 Pokalendspiel**

- 11.1 Die vier übrig gebliebenen Mannschaften aus den KO-Runden bestreiten das Westfalenpokalendspiel.
- 11.2 Das Westfalenpokalendspiel findet auf einer neutralen Kegelbahnanlage statt.
- 11.3 Die Startreihenfolge wird vom Pokalspielleiter festgelegt. Es wird im Blockstart gespielt, wobei in jeden Block, wenn möglich, ein Starter der beteiligten Mannschaft vertreten ist.
- 11.4 Die Siegermannschaft qualifiziert sich für das WKV-Pokalendspiel.
- 11.5 Der Austragungsmodus des WKV-Pokalendspiel wird vom jeweiligen Ausrichter ( Region Rheinland / Region Westfalen ) vorgeschrieben.

### **12.0 Ahndungen**

- |   |         |
|---|---------|
| 12.1 Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Spielberichte  | 10,00 € |
| 12.2 Verspäteter Versand der Spielberichte          | 10,00 € |
| 12.3 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers | 10,00 € |
| 12.4 Zurückziehen einer Mannschaft nach der Meldung | 25,00 € |

Lippstadt, den 6. Mai 2016

Pokalspielleiter: Frank Putze